



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Zivilsachen, Rechtsantrag-
stelle

Aktenzeichen: **102 C 580/26**

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Ghendler Ruvinskij Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Blaubach 32, 50676 Köln, Gz.:

[REDACTED]

gegen

CopeCart GmbH, Rosenstraße 2, 10178 Berlin
vertreten durch den Geschäftsführer Jan Brüger

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Dresden durch

Richter am Amtsgericht Riemer

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.07.2026 am 21.09.2026

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.190,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 26.03.2026 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 572,21 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 26.03.2026 zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass der Beklagten aus dem Vertrag vom 18.12.2024 gemäß Rechnung Anlage KGR1, Rechnungsnummer [REDACTED] gegenüber dem Kläger keinerlei Ansprüche zustehen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.098,68 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um ungerechtfertigte Bereicherung.

Der Kläger ist der Bereicherungsläubiger, die Beklagte der Bereicherungsschuldner.

Die Parteien waren durch einen als Coaching-Vertrag bezeichneten Vertrag vom 18.12.2024 miteinander verbunden, wobei der Kläger der zu Coachende und die Beklagte bzw. ein Beauftragter der Beklagten der Coach sein sollte. Gegenstand des Vertrages sollte ein Coaching im Bereich Trading und Investment sein. Zu dem Zwecke wurden von der Beklagten dem Kläger der Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos, Zugang zu einer Messenger-Gruppe, die Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmern und der Möglichkeit, sich mit Fragen an die Beklagtenseite zu wenden, eingeräumt.

Der Kläger zahlte an die Beklagte ein Honorar von 4.190,00 EUR.

Die Beklagte verfügt nicht über Zulassung nach § 12 FernUSG.

Der Kläger hat keine ersparten Aufwendungen.

Kläger hat vorprozessual einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung seiner Ansprüche beauftragt.

Kläger meint, dass es sich um Fernunterricht gehandelt habe, der Vertrag nichtig und die Be-

klagte zur Herausgabe der erlangten Vergütung verpflichtet sei.

Der Kläger hatte zunächst den Klageantrag angekündigt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 4.298,68 EUR und 572,21 EUR außergerichtliche Rechtsanwaltskosten jeweils nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über den Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Nach Teilklagerücknahme und Klageerweiterung beantragt der Kläger:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.190,00 EUR nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über den Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 572,21 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. Festzustellen, dass der Beklagten aus dem Vertrag vom 18.12.2024 gemäß Rechnung Anlage KGR1, Rechnungsnummer [REDACTED] gegenüber dem Kläger keinerlei Ansprüche zustehen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte meint, dass Vertragsgegenstand lediglich ein Coaching gewesen sei.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Dresden ist örtlich zuständig.

Zwischen den Parteien ist die Anwendung des Fernunterrichtsschutzgesetzes streitig. Nach § 26 Abs. 1 FernUSG ist dafür bereits das Amtsgericht Dresden zuständig als das Gericht, in dessen Bezirk der Teilnehmer des Fernunterrichts - hier der Kläger - seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten die Rückzahlung von 4.190,00 € wegen ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 BGB verlangen.

Der Kläger kann zudem Feststellung verlangen, dass der Beklagten aus dem Vertrag keine Ansprüche gegenüber dem Kläger zustehen.

Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag hatte entgegen der Bezeichnung als Coachingvertrag Fernunterricht nach § 1 Abs. 1 FernUSG zum Gegenstand und unterliegt insofern den Bestimmungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes. Der Kläger war insofern Lernender bzw. Teilnehmer, die Beklagte oder ihr Beauftragter war Lehrender bzw. Veranstalter des Fernunterrichts.

Der Vertrag war ausgerichtet auf die entgeltliche Vermittlung von allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten in Trading und Investment (bedeutet aktiven Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten, um kurzfristig von Kursbewegungen zu profitieren sowie finanzielle Anlage, bei der Geldmittel in der Erwartung einer Rendite investiert werden). Es war hier nicht nur eine Unterstützung in einer ganz konkreten Angelegenheit geschuldet. Die Verwendung von Lernplattformen mit vorproduzierten Lernvideos weist überdeutlich auf die Vermittlung von allgemeinen Kenntnissen hin.

Der Lernende/Teilnehmer und der Lehrenden/Beauftragter waren dabei zumindest überwiegend räumlich getrennt. Die Vermittlung von Wissen erfolgte über auf Internetplattformen eingestellte Lernvideos, welche vom Lernenden/Teilnehmer jederzeit aufgerufen werden konnten. Das ist kein Direktunterricht, sondern eben Fernunterricht. Dass auch die Teilnahme an Messengergruppen oder Videokonferenzen angeboten wurden, lässt das Merkmal von Fernunterricht nicht entfallen.

Zudem hat es eine Form der Lernkontrolle durch den Lehrenden oder Beauftragten in Form der Teilnahmemöglichkeit des Lernenden/Teilnehmers in Messengergruppen und bei regelmäßig stattfindenden Videokonferenzen, bei denen durch Fragestellungen Rückmeldung zum Verständnis des vermittelten Stoffs zu erlangen war, gegeben. Das soll für die Überwachung des Lernerfolgs genügen. Das Anbieten von mündlichen oder schriftlichen Leistungskontrollen war nicht erforderlich.

Damit bedurfte der konkrete Fernlehrgang nach § 12 Abs. 1 FernUSG einer Zulassung der staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht. Eine solche Zulassung hat die Beklagte nicht.

Die Zulassung war auch nicht entbehrlich. Der Fernlehrgang diente nicht der Freizeitgestaltung oder Unterhaltung.

Der Vertrag, bei dem es sich eigentlich um einen Fernunterrichtsvertrag handelte, war wegen fehlender Zulassung nichtig gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG.

Das Erlangte ist herauszugeben. Die Beklagte hat die erlangte Vergütung i.H.v. 4.190,00 EUR an den Kläger herauszugeben.

Der Kläger hat auch ein Feststellungsinteresse daran, festzustellen, dass mögliche Gegenansprüche der Beklagten unbegründet sind. Regelmäßig ist bei nichtigen Verträgen das wechselseitig Erlangte herauszugeben. Im vorliegenden Fall beträfe das auch den möglichen Wertersatz, den der Kläger an die Beklagte herauszugeben hätte.

Derartige Gegenansprüche der Beklagten sind im vorliegenden Fall unbegründet. Zum möglichen Wertersatzanspruch hat die Beklagte nichts vorgetragen. Es wäre an der Beklagten gewesen, substantiiert darzulegen, was der Kläger durch die erhaltene Dienstleistung an Aufwendungen erspart hat. Das ist nicht erfolgt. Somit ist unstreitig, dass der Kläger keine ersparten Aufwendungen erlangte, die er seinerseits als Wertersatz herauszugeben hätte.

Der Kläger hat Anspruch auf Erstattung seines Verzugsschadens. Er kann den gesetzlichen Verzugszins ab Rechtshängigkeit verlangen.

Der Kläger hat Anspruch auf Erstattung der vorprozessualen Rechtsanwaltskosten. Diese belaufen sich unter Zugrundelegung eines Gegenstandswertes von bis zu 5.000 EUR, einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr zuzüglich Nebenentgelte auf 572,21 EUR.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 Nr. 3 ZPO. Das teilweise Unterliegen infolge der Teilklagerücknahme ist geringfügig und hat keine besonderen Kosten verursacht.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Bei der Streitwertfestsetzung war neben dem Zahlungsantrag zu Ziff. 1 auch der Feststellungsantrag zu Ziff. 3 zu berücksichtigen. Diesen bewertet das Gericht mit 800 EUR (80 % von 1.000 EUR).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn

- der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000 EUR übersteigt oder
- das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat oder
- es sich um ein Versäumnisurteil handelt, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, sofern die Berufung darauf gestützt wird, dass ein Fall schuldhafter Versäumnis nicht vorgelegen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

Landgericht Dresden

einzulegen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen.

Die Berufung kann durch den Rechtsanwalt auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal
https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

Rierner
Richter am Amtsgericht